



Anlagereglement

Inhaltsverzeichnis

0	EINLEITUNG.....	2
1	GRUNDSÄTZE	4
2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE RICHTLINIEN.....	6
3	ORGANISATION	7
4	REPORTING	14
5	WAHRNEHMUNG DER AKTIONÄRSRECHTE	15
6	ANFORDERUNGEN AN PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DAS VERMÖGEN DER PREVIS ANLEGEN UND VERWALTEN. LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG.....	16
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
8	ANHANG 1: STRATEGISCHE UND TAKTISCHE ASSET-ALLOKATION	18
8	ANHANG 2: ERWEITERUNG DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN GEMÄSS ART. 50 ABS. 4 BVV2 20	
8	ANHANG 3: WÄHRUNGSALLOKATION	21
8	ANHANG 4: STRATEGISCHE BENCHMARKS.....	24
8	ANHANG 5: BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE UND WERTSCHWANKUNGSRESERVEN	25
8	ANHANG 6: ANLAGERICHTLINIEN FÜR DIE EINZELNEN ANLAGEKATEGORIEN.....	26
8	ANHANG 6.1: LIQUIDITÄT	27
8	ANHANG 6.2: OBLIGATIONEN INLAND	28
8	ANHANG 6.3: OBLIGATIONEN AUSLAND	30
8	ANHANG 6.4: WANDELANLEIHEN GLOBAL.....	32
8	ANHANG 6.5: AKTIEN SCHWEIZ	33
8	ANHANG 6.6: AKTIEN AUSLAND ENTWICKELT	34
8	ANHANG 6.7: AKTIEN EMERGING MARKETS	35
8	ANHANG 6.8: ALTERNATIVE ANLAGEN	36
8	ANHANG 6.9: IMMOBILIEN SCHWEIZ.....	37
8	ANHANG 6.10: INDIREKTE IMMOBILIEN AUSLAND	40
8	ANHANG 6.11: ANLAGEN BEI ARBEITGEBERN	41
8	ANHANG 7: REPORTING	42

0 Einleitung

- 0.1 Die Previs Vorsorge ist eine Sammelstiftung, welche einerseits unter der Submarke Previs Service Public die Arbeitgeber (Anschlüsse) des Service Public innerhalb des gleichnamigen Vorsorgewerkes und andererseits unter der Submarke Previs Entreprises die Vorsorgewerktypen (Typ Arbeitgeber, Typ Verbund, Typ Strategie-15, Typ Strategie-30, Typ Strategie-40, Typ Separate Account) führt. Dabei können die Vorsorgewerke die durch die Previs angebotenen Strategien (Previs-15, Previs-30, Previs-40) gemäss ihrer Struktur und Risikofähigkeit wählen. Vorausgesetzt bleibt die Zustimmung durch den Stiftungsrat. Zusätzlich zu den erwähnten Strategien führt die Previs die Rentner der Vorsorgewerke unter Previs Entreprises in einem separaten Vorsorgewerk mit eigener Anlagestrategie. Sofern sich ein neu eintretender Anschluss dazu entschliessen sollte, die Vermögensverwaltung nicht durch die Previs durchführen zu lassen, besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Bildung eines Separate Accounts. Dabei wird der Anschluss zwar in der Previs Vorsorge aufgehen und die Vermögenswerte in das Eigentum der Stiftung übertragen, das Vermögen des Anschlusses wird jedoch bei einer Schweizer Bank mit einer entsprechenden Delegation der Vermögensverwaltung bewirtschaftet.
- 0.2 Die einzelnen Vorsorgewerkstypen werden zwecks Verständlichkeit wie folgt umschrieben:
- **Vorsorgewerk Service Public**
Mehrere Anschlüsse aus dem Service Public fügen sich zu einem einzigen Vorsorgewerk mit einer Vorsorgekommission zusammen. Die Anlagestrategie entspricht der Anlagestrategie Previs-30
 - **Vorsorgewerk Typ Arbeitgeber**
Dieser Vorsorgewerktyp besteht aus einem einzigen Anschluss (Firma, Firmengruppe, Holding) der innerhalb der Stiftung die eigene Flexibilität und Eigenständigkeit ohne Solidaritäten sucht und auch bereit und fähig ist die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen bzw. die entsprechend erweiterte Verantwortung zu übernehmen. Die Anlagestrategie muss in Abhängigkeit zur Risikofähigkeit des Vorsorgewerks und zur Risikoneigung (-bereitschaft) der Vorsorgekommission aus den drei zur Verfügung stehenden Strategien ausgewählt und durch den Stiftungsrat bestätigt werden.
 - **Vorsorgewerk Typ Verbund**
Dieser Vorsorgewerktyp steht Anschlüssen zur Verfügung die sich über eine besondere Ausprägung zu einem Verbund zusammengeschlossen haben. Die Anlagestrategie muss in Abhängigkeit zur Risikofähigkeit des Vorsorgewerks und zur Risikoneigung (-bereitschaft) der Vorsorgekommission aus den drei zur Verfügung stehenden Strategien ausgewählt und durch den Stiftungsrat bestätigt werden. Ein einzelner Anschluss kann die Anlagestrategie nur wechseln, wenn er sich einem anderen Vorsorgewerk anschliesst.
 - **Vorsorgewerk Typ Strategie 15, 30 oder 40**
Diese Vorsorgewerktypen stehen kleineren Anschlüssen zur Verfügung, die sich über die Anlagestrategie zuordnen lassen. Die Wahl der Strategie erfolgt aufgrund der Risikofähigkeit / -bereitschaft des jeweiligen Anschlusses. Ein einzelner Anschluss kann die Anlagestrategie bei Bedarf bzw. bei Eignung wechseln, was aber den Übertritt in das jeweils andere Vorsorgewerk zur Folge hat.

- **Vorsorgewerk Typ Separate Account**
Dieser Vorsorgewerktyp funktioniert grundsätzlich gleich wie das Vorsorgewerk Typ Arbeitgeber. Der entscheidende Unterschied liegt in der Organisation der Vermögensverwaltung. Diese wird durch einen vom Kunden bestimmten, externen Vermögensverwalter/Bank und nicht durch die Previs sichergestellt. Das heisst, das Portfoliomanagement der Previs ist nicht zuständig für die Anlagestrategie, -taktik und -umsetzung. Entsprechend verfügt ein solches Vorsorgewerk auch über eine eigene Anlagestrategie. Hingegen ist das Portfoliomanagement zu Handen des Stiftungsrats der Previs für ein angepasstes Controlling zuständig, damit den Aufsichtspflichten der Stiftung Rechnung getragen wird. Das dafür notwendige eigene Anlagereglement wird durch den Stiftungsrat beschlossen. Es hat grundsätzlich den Gedanken des vorliegenden Anlagereglements zu folgen.

- **Vorsorgewerk Rentner**
Das Vorsorgewerk Rentner dient dazu die Rentner der Vorsorgewerke unter Previs Enterprises zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen, die einen gewissen Risikoausgleich ermöglicht. Da die Rentner jedoch ihrem ursprünglichen Arbeitgeber und damit dem ursprünglichen Vorsorgewerk zugeordnet bleiben, ist dieses verpflichtet die finanzielle Stabilität des Vorsorgewerks Rentner anteilmässig zu gewährleisten. Dies wird mit entsprechenden Finanzierungsmechanismen sichergestellt. Für das Vorsorgewerk Rentner besteht eine eigenständige risikoreduzierte Anlagestrategie.

1 Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der einzelnen Vorsorgewerke der Previs Vorsorge (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicher zu stellen, dass die finanziellen Gleichgewichte der Vorsorgewerke und damit auch der Stiftung nachhaltig erhalten und gestärkt werden können.
- 1.4 Die Bewirtschaftung der Vermögenswerte erfolgt unter der Prämisse, dass das einzugehende Risiko entsprechend entschädigt werden muss (Risiko vor Rendite). Zudem wird auf Basis der modernen Portfoliotheorie dem Aspekt der Diversifikation grösstmögliche Aufmerksamkeit geschenkt.
- 1.5 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.6 Die Previs Vorsorge bietet 3 Anlagestrategien für die aktiv Versicherten an (exkl. Separate Account), welche sich in erster Linie aufgrund der strategischen Aktienquote unterscheiden. Dabei entspricht die Zahl im Namen der kumulierten strategischen Aktienquote der jeweiligen Anlagestrategie (Previs-15, Previs-30, Previs-40). Die Rentner werden in einer separaten Strategie Previs-Rentner geführt.
- 1.7 Vorsorgewerke, welche als Separate Account geführt werden, erstellen ein separates Anlagereglement und lassen dieses durch den Stiftungsrat bewilligen.
- 1.8 Die Risikofähigkeit der Vorsorgewerke ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Bestandes an Destinatären abhängig.
- 1.9 Die Vermögensallokation wird sowohl auf Stufe der Anlagestrategien sowie auch in jeder einzelnen Anlagekategorie aktiv gesteuert.

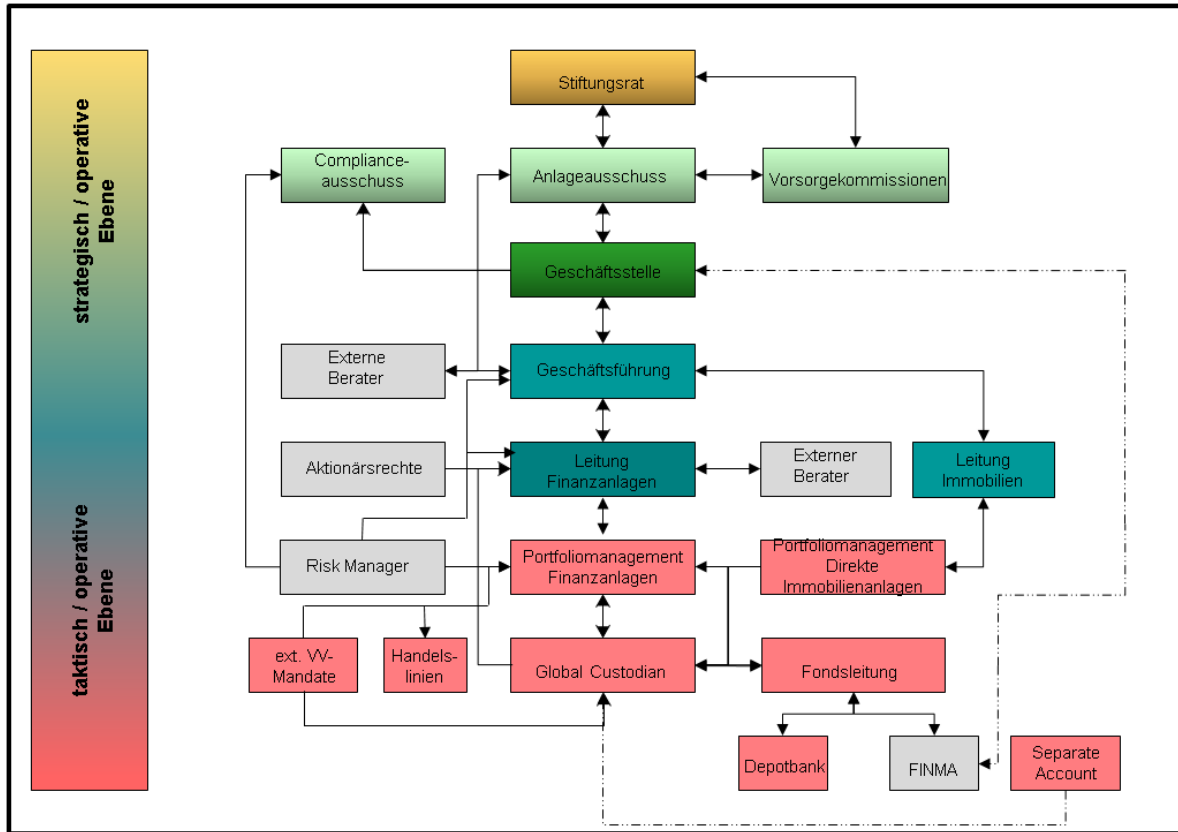
- 1.10 Die Vermögensanlagen werden auf Stufe Anlagekategorie wenn möglich nach dem Core-Satellite-Ansatz bewirtschaftet. Dabei wird die Mehrheit der Anlagen jeweils im Core und tendenziell passiv gehalten. Dagegen wird die Minderheit der Anlagen in den Satelliten grundsätzlich aktiv bewirtschaftet.
- 1.11 Die Vermögensanlagen im Wertschriftenbereich erfolgen
- schwergewichtig in liquiden und qualitativ hochstehenden Anlagen;
 - in verschiedenen Anlagekategorien, Märkten, Währungen, Regionen, Branchen und Sektoren
 - in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen
 - in derivativen Instrumenten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (BVV2, Art. 56a), was bedeutet, dass nur gedeckte Geschäfte zulässig sind.
- 1.12 Die Vermögensanlagen im Immobilienbereich erfolgen
- in direkten Anlagen, wobei sowohl der ökonomischen wie der ökologischen Nachhaltigkeit besonderes Augenmerk zu schenken ist.
 - in indirekten Anlagen (Immobilienfonds und Anlagestiftungen sowie Immobiliengesellschaften).
- 1.13 Zur Umsetzung der unterschiedlichen Anlagestrategien bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
- interner wie externer Verwaltungsmandate;
 - einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
 - eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen;
 - Planungs-, Überwachungs- und Risikoinstrumente, insbesondere eines Liquiditäts- und Mittelflussplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2 Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Richtlinien

- 2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der Oberaufsichtskommission, des BSV und der zuständigen Aufsichtsbehörde sind sowohl auf Ebene Vorsorgewerk wie auch auf Ebene Stiftung jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen gemäss BVV 2 vorzunehmen.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie gestützt auf das Reglement der Stiftung und deren spezifischen Bedürfnisse das vorliegende Anlagereglement.
- 2.3 Dieses Anlagereglement gilt nicht für ein Vorsorgewerk Typ Separate Account, welches aufgrund der Organisation ein eigenes Anlagereglement zu erstellen hat, welches hingegen den Grundgedanken dieses Anlagereglements zu folgen hat.
- 2.4 Auf Grund der langfristigen Renditeanforderungen und Risikoeigenschaften und der Berücksichtigung aller Verpflichtungen (Liquidität und versicherungstechnische Vorgaben) werden den jeweiligen Vorsorgewerken (mit Ausnahme der Vorsorgewerke Strategie 15, 30 und 40) die vorgegebenen Anlagestrategien (einzelne Anlagekategorien mit den entsprechenden Normquoten) auf Antrag der Vorsorgekommissionen durch den Stiftungsrat zugewiesen.
- 2.5 Zur Bewirtschaftung des Vermögens wird für jede Anlagekategorie innerhalb der jeweiligen Anlagestrategien eine Bandbreite festgelegt. Diese bilden die maximal zulässigen Abweichungen von der Normquote.
- 2.6 Auf Grund von aktuellen Marktsituationen und mittelfristigen Zukunftsaussichten (Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung) wird innerhalb der festgelegten Bandbreiten pro Anlagestrategie die „Taktische Asset-Allokation“ (Unter-/Übergewichtung pro Anlagekategorie zur Normquote) festgelegt. Diese wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst. Die taktischen Anpassungen werden dabei jeweils aufgrund eines strukturierten Prozesses hergeleitet und auf Basis eines Modellportfolios beschlossen und anschliessend zu gleichen Verhältnissen in den Anlagestrategien umgesetzt.
- 2.7 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen enthalten sind.

3 Organisation

3.1 Übersicht grafisch



3.2 Übersicht Verantwortung und Kompetenzen

Verantwortung und Kompetenzen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung geregelt

Verantwortung und Kompetenzen der externen Berater und der allfälligen externen Vermögensverwalter werden in diesem Reglement abgebildet.

3.3 Stiftungsrat

3.3.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen pro Vorsorgewerk, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der einzelnen Anlagestrategien.
- Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2, Reglement, Anlagereglement und allgemeinen Anlagerichtlinien.

3.3.2 Bericht- und Reportingpflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden (Geschäftsbericht, Informationen an die Vorsorgekommissionen).

3.4 Vorsorgekommission

3.4.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Legt dem Stiftungsrat die Wahl der Anlagestrategie zur Genehmigung vor (ausser bei den Vorsorgewerken der Typen Strategie 15, 30 und 40).

3.4.2 Bericht- und Reportingpflichten

Die Vorsorgekommission stellt sicher, dass ihre versicherten Personen mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden.

3.5 Anlageausschuss

3.5.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Überwachung der Umsetzung der „Strategischen Asset-Allokation“ der einzelnen Anlagestrategien und Vorgabe taktischer Bandbreiten innerhalb der strategischen Bandbreiten für die nachfolgende Betrachtungsperiode.
- Überwachung der Kontrolle der reglements-konformen und mandats-spezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der internen wie externen Vermögensverwalter.
- Überwachung des Controllings bei der Umsetzung der „Immobilienstrategie“ und mittelfristigen Optimierung.
- Mitarbeit bei der Evaluation von direkten Immobilienanlagen gemäss Kompetenzregelung im Organisationsreglement.
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanagement Finanzanlagen und der externen Beratung.

3.5.2 Berichtspflichten

Der Anlageausschuss überwacht die Berichterstattung der Anlageverantwortlichen an den Stiftungsrat und an die Vorsorgekommissionen.

3.6 Geschäftsführung

3.6.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Verantwortung für die Gesamtsicht der jeweiligen Anlagestrategien (Vermögensanlagen bestehend aus Finanzanlagen und direkten Immobilienanlagen).
- Überwachung der Tätigkeiten der Leitungen Finanzanlagen und Immobilienanlagen.
- Sicherstellung der Verbindung zwischen operativer und strategischer Ebene (Anlageausschuss, Vorsorgekommissionen, Stiftungsrat) im Rahmen der Vermögensanlagen.

3.6.2 Berichtspflichten

- Die Geschäftsführung bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Tätigkeiten in den Vermögensanlagen.
- Die Geschäftsführung erstellt in Zusammenarbeit mit den externen strategischen Beratern ein monatliches Risikoreporting zu Händen des Anlageausschusses.
- Die Geschäftsführung berichtet im Auftrag des Stiftungsrates den Destinatären sowie den Vorsorgekommissionen periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (Geschäftsbericht, Reports, Internet).

3.7 Leitung Finanzanlagen

3.7.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Zeitgerechte und korrekte Steuerung, Bewirtschaftung und Optimierung der Vermögensanlagen innerhalb der strategischen Asset Allokation, deren Bandbreiten und der vom Anlageausschuss definierten taktischen Bandbreiten der jeweiligen Anlagestrategien in Zusammenarbeit mit dem internen Portfoliomanagement und dem externen operativen Berater.
- Überwachung der Tätigkeiten der internen und externen Vermögensverwalter.
- Überwachung des Portfoliomanagements bei den Handelsaktivitäten mit den Partnerbanken und verantwortlich für die korrekte Einbuchung in die Wertschriftenbuchhaltung.
- Verantwortung für die korrekte Übertragung der Wertschriftenbuchhaltung in die konsolidierte Bilanz- und Erfolgsrechnung.

3.7.2 Berichtspflichten

- Die Leitung Finanzanlagen orientiert den Geschäftsführer stufengerecht und zeitgerecht über sämtliche vom Portfoliomanagement ausgelösten Massnahmen in den einzelnen Anlagekategorien.
- Die Leitung Finanzanlagen orientiert den Anlageausschuss mittels stufen- und zeitgerechtem Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen und allfälligen Abweichungen von den strategischen und taktischen Bandbreiten (Abweichungsanalyse).
- Die Leitung Finanzanlagen bestätigt der Geschäftsführung die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Tätigkeiten in den Finanzanlagen.

3.8 Leitung Immobilienanlagen

3.8.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Zeitgerechte und korrekte Steuerung, Bewirtschaftung und Optimierung der direkten Immobilienanlagen innerhalb der strategischen Asset Allokation und deren Bandbreiten.
- Stellt die Substanzerhaltung vor der Renditeoptimierung sicher.

3.8.2 Berichtspflichten

- Die Leitung Immobilienanlagen orientiert den Geschäftsführer stufengerecht und zeitgerecht über sämtliche von ihr ausgelösten Massnahmen.
- Die Leitung Immobilienanlagen orientiert den Anlageausschuss mittels stufen- und zeitgerechtem Reporting über die Entwicklung der Immobilienanlagen und allfälligen Abweichungen von den strategischen und/oder taktischen Vorgaben.
- Die Leitung Immobilienanlagen bestätigt der Geschäftsführung die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Tätigkeiten in den Immobilienanlagen.

3.9 Fondsleitung

3.9.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Zeitgerechte und korrekte Bestimmung des Nettoinventarwertes der Einanlegerfonds sowie der Managed Accounts.
- Führung der Buchhaltung der Einanlegerfonds und der Managed Accounts und Erstellung und Übermittlung von geprüften Jahresberichten für die Fonds sowie für die Managed Accounts (inkl. TER, PTR).
- Erstellung und Übermittlung von Factsheets auf Ebene Strategie.

3.9.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

- ist verantwortlich für die tägliche Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Einanlegerfonds sowie der Managed Accounts auf Ebene Kategorie (Ausnahme: Immobilien Schweiz monatlich). Für die Managed Accounts auf Ebene Strategie erfolgt ebenfalls eine tägliche Berechnung des NAV. Zudem ist die Fondsleitung verantwortlich für die Plausibilisierung der NAV-Berechnung im Vergleich zu den definierten Benchmarks.
- ist verantwortlich für die unabhängige Bewertung der im Fonds enthaltenen Anlagen inkl. Derivaten.
- stellt den Vermögensverwaltern, und den von der Previs bezeichneten Stellen stufengerechte elektronische Zugriffsmöglichkeiten auf das Reporting und auf Transaktionsebene zur Verfügung;
- stellt sicher, dass die erteilten Stimmrechtsinstruktionen pünktlich und korrekt nach Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ausgeübt werden.
- ist verantwortlich, dass die innerhalb der Einanlegerfonds berechneten Kommissionen und Gebühren korrekt abgerechnet werden
- ist verantwortlich für die Steuerrückforderungen (Verrechnungs- und ausländische Quellensteuer) in Zusammenarbeit mit der Depotbank, sofern Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar sind.
- ist verantwortlich für die Erstellung und Übermittlung von Reportings an die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

3.9.3 Berichtspflichten

- Stellt ein tägliches NAV-Reporting für die Einanlegerfonds und die Kategorien-Managed Accounts zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Transaktionskosten-Reporting zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Buchhaltungsreporting über Bilanz und Erfolgsrechnung pro Fonds sowie ein konsolidiertes Buchhaltungsreporting der verschiedenen Fonds / Treilvermögen des Umbrellas zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Compliance Reporting über festgestellte Richtlinienverletzungen vom Fondsvertrag und/oder taktischen Anlagerichtlinien zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Plausibilisierungskontrollen-Reporting zur Verfügung.

3.10 Global Custodian

3.10.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- ist verantwortlich für die Titelaufbewahrung und die technische Abwicklung aller Wertschriftentransaktionen;
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie den Vergleich mit den entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
 - die Darstellung vorgegebener Kennzahlen zur Risikobeurteilung (Duration, Rating etc.).

- die Darstellung der direkten und indirekten sowie impliziten und expliziten Vermögensverwaltungskosten im Rahmen der Vorschriften für die Kostentransparenz in der Beruflichen Vorsorge.
- rapportiert periodisch im Rahmen des Reportings.
- stellt den Vermögensverwaltern, und den von der Previs bezeichneten Stellen stufenrechte elektronische Zugriffsmöglichkeiten auf das Reporting und auf Transaktionsebene zur Verfügung

3.10.2 Berichtspflichten

- Stellt ein monatliches, massgeschneidertes Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen und den erzielten Anlageerfolg zur Verfügung.
- Stellt der Previs wenn möglich den Zugriff auf ein adäquates Research (online) zur Verfügung.

3.11 Bankenpartner (inkl. Separate Account Bankpartner)

3.11.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Rasches und korrektes Ausführen von Wertschriftentransaktionen nach Vorgabe des Portfoliomanagements Finanzanlagen sowie nach Vorgabe des entsprechenden Vermögensverwalters.

3.11.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

- liefert der Previs Informationen über bevorstehende Kapitalmarkttransaktionen;
- unterstützt die Previs bei der Einschätzung von Markttrends.

3.11.3 Anforderungen

- Voraussetzung zum aktiven Handeln mit Bankpartnern sind Mindestratings von A- (S&P), resp. A3 (Moody's) oder äquivalent. Falls ein offizielles Rating fehlt muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bank entsprechend der Mindestratingvorgaben solvent ist. Dies kann einerseits mittels Research-Studien erfolgen oder andererseits durch die eigene Analyse von Finanzkennzahlen des betreffenden Institutes.
- Die Bank muss in der Lage sein, sämtliche Wertschriftentransaktionen über den Global Custodian abwickeln zu können.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Bank einen langfristigen Kundenfokus im institutionellen Geschäft zur Anwendung bringt, ersichtlich in den Investitionen in das entsprechende Geschäftsfeld.
- Unterliegt Schweizer Recht.
- Können einzelne Anforderungen durch die Bankenpartner nicht vollständig erfüllt werden, entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend. Eine externe Due Diligence Prüfung auf Kosten des Partners bleibt vorbehalten.

3.12 Vermögensverwalter (inkl. Separate Account Vermögensverwalter)

3.12.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben (Anlagereglement und Mandatsvertrag).
- Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften sowie dem vereinbarten Benchmark.

3.12.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

- sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Anlagekategorien, Teilen davon, oder ganzer Anlagestrategien im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
- lassen die erzielte Anlagerendite mit einem bestimmten Benchmark vergleichen;

- sind verantwortlich für die korrekte und zeitgerechte Verarbeitung der Transaktionsdaten im System des Global Custodians;
- liefern der Leitung Finanzanlagen bei Bedarf zusätzliche Informationen zum Mandat und zur allgemeinen Markteinschätzung;
- erstellen periodische Reports zu Handen der Leitung Finanzanlagen, des Anlageausschusses sowie der Vorsorgekommissionen über die Entwicklung ihres Mandats und über ihre Einschätzung makroökonomischer Daten im Rückblick und im Ausblick.

3.12.3 Berichtspflichten

- Die Vermögensverwalter rapportieren an die Vorsorgekommissionen und an die Leitung Finanzanlagen quartalsweise (oder auf Aufforderung) über die Entwicklung der Vermögensanlagen in ihrem Mandat.
- Periodisch treffen sich die Vermögensverwalter mit den Vorsorgekommissionen sowie nach Bedarf mit der Leitung Finanzanlagen zur Besprechung der Entwicklung des Mandats, zum Vergleich mit der Benchmark und der Einschätzung der künftigen Marktentwicklung.
- Bei Bedarf rapportieren die Vermögensverwalter mündlich vor dem Anlageausschuss, resp. vor den Vorsorgekommissionen.
- Die Vermögensverwalter rapportieren sämtliche impliziten und expliziten Vermögensverwaltungskosten inkl. allfällig von Dritten erhaltene Vergütungen die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Previs anfallen mindesten einmal jährlich.

3.13 Strategischer externer Berater Finanzanlagen

3.13.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Unterstützung des Anlageausschusses sowie des Geschäftsführers in strategischen Anlage-themen.

3.13.2 Hauptaufgaben

- begleitet den Anlageausschuss mittels Einschätzung der aktuellen Lage und Empfehlungen zu strategischen und taktischen Massnahmen.
- unterstützt den Geschäftsführer bei der Beurteilung des internen Monatsreportings anhand eines vordefinierten Controllingprozesses zwecks Plausibilisierung der Aussagekraft und der entsprechenden Massnahmen.
- unterstützt durch das Studium entsprechender Fachliteratur und PK spezifischer Anforderungen

3.13.3 Berichtspflichten

- Rapportiert die aufgelaufene Beratungszeit halbjährlich der Geschäftsführung.

3.14 Strategischer externen Berater Immobilien

3.14.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Unterstützung des Anlageausschusses sowie des Geschäftsführers in strategischen Anlage-themen des Immobilienmarktes Schweiz.

3.14.2 Hauptaufgaben

- begleitet den Anlageausschuss mittels Einschätzung der aktuellen Lage und Empfehlungen zu strategischen und taktischen Massnahmen.
- stellt ein neutrales Benchmarking der durch die Previs gehaltenen direkten Immobilien sicher.

3.14.3 Berichtspflichten

- Berichtet über den Benchmark-Vergleich.
- Rapportiert die aufgelaufene Beratungszeit halbjährlich der Geschäftsführung.

3.15 Operativer externen Berater Finanzanlagen

3.15.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Unterstützung des Portfoliomanagement Finanzanlagen in taktischen und operativen Belangen der Finanzanlagen.

3.15.2 Hauptaufgaben

- informiert zu Handen des Portfoliomanagements täglich über die aktuelle Situation an den Finanzmärkten.
- Bezieht das Portfoliomanagement Finanzanlagen in Produkteselektionsprozesse und Manageranalysen mit ein, welche für die Previs von Interesse sein können.
- Unterstützt das Portfoliomanagement Finanzanlagen mittels laufendem Controlling der indexierten Aktienportfolios bezüglich Rebalancing und Indexanpassungen.
- stellt bei Bedarf die Stellvertretung des Portfoliomanagements Finanzanlagen sicher, damit die Handlungsfähigkeit in Ausnahmesituation jederzeit gegeben ist.

3.15.3 Berichtspflichten

- Rapportiert die aufgelaufene Beratungszeit halbjährlich der Leitung Finanzanlagen zu Handen der Geschäftsführung.

4 Reporting

- Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass entsprechende Entscheidungsgrundlagen entstehen, die auf den einzelnen Kompetenzebenen beschlossen und umgesetzt werden können.
- Die Geschäftsführung informiert im Auftrag des Stiftungsrats mindestens jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- Im Rahmen der Anlageorganisation wird das Informationskonzept gemäss Anhang 7 vollzogen.

5 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

- An den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen von nach schweizerischem Obligationenrecht etablierten Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- und Ausland kotiert sind, wird das Stimmrecht ausnahmslos ausgeübt. Bei ausländischen Gesellschaften wird grundsätzlich auf die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte verzichtet.
- Der Stiftungsrat der Previs überträgt die Verantwortung für den Stimmrechtsentscheid im Rahmen dieses Reglements dem Anlageausschuss. Dabei wird dieser durch Empfehlungen von einem anerkannten externen Berater unterstützt. Entsprechend werden die Stimmrechte nach dessen Richtlinien und nach dessen Grundsätzen zur Corporate Governance, unter Einhaltung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV), ausgeübt. Als Grundhaltung gilt dabei, dass die Interessen der Destinatäre und weiterer Anspruchsgruppen jeweils berücksichtigt werden.
- Sollten geschäftspolitische Überlegungen dazu führen, dass die vom externen Stimmrechtsberater vorgegebene Empfehlung abzuändern ist, muss der Anlageausschuss mittels Zirkulationsbeschluss die Zustimmung erteilen.
- Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Mit der Vertretung der Stimmen wird grundsätzlich der unabhängige Stimmrechtsvertreter beauftragt. Ist kein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet oder erscheint dessen Beauftragung als nicht zweckmässig, kann der Anlageausschuss eine andere Lösung beschliessen. Die Vertretung durch einen Organvertreter ist ausgeschlossen.

Zu den Anträgen des Verwaltungsrates oder von Aktionären wird ja oder nein gestimmt. Stimmenthaltung ist zu vermeiden, da sie in der Regel die Wirkung einer Neinstimme hat (OR Art. 703).

Die Auftragserteilung und Instruktion zur Ausübung der Stimmrechte obliegt dem Portfolio-management Finanzanlagen.
- Die Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall bei einer ausländischen Aktiengesellschaft und eine direkte Vertretung der Stimmen an den entsprechenden Generalversammlungen erfordern die Zustimmung des Anlageausschusses.
- Anlageausschuss und Stiftungsrat werden in angemessener Form über das Stimmverhalten orientiert. Zudem wird das Stimmverhalten regelmässig und zeitnah im Internet veröffentlicht. Die Entscheidungsgrundsätze des anerkannten externen Beraters werden den interessierten Aktiengesellschaften auf Anfrage zugestellt.
- Die Previs legt zudem mindestens einmal jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes ihren Destinatären gegenüber Rechenschaft darüber ab, wie der Stimmpflicht nach Art. 22 VegüV nachgekommen wurde. In diesem Bericht wird das Stimmverhalten offengelegt, insbesondere in Fällen, in denen den Vorschlägen des Verwaltungsrates nicht gefolgt wurde oder in denen Previs sich der Stimme enthielt.
- Der Vorsitzende des Anlageausschusses regelt die internen administrativen Belange wo nötig mit separaten Weisungen an die Leitung Finanzanlagen.

6 Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Previs anlegen und verwalten. Loyalität in der Vermögensverwaltung

- Die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sind im Organisationsreglement (OGR) unter Ziffer 2.5, Transparenz und Unabhängigkeit geregelt.
- In Ergänzung zu den Bestimmungen des OGR gelten die nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich:
 - a) Den Mitgliedern des Anlageausschusses sind Eigengeschäfte (privater Handel auf eigene Rechnung) grundsätzlich erlaubt.
 - b) Den im Rahmen des internen Portfoliomanagements mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Personen sind Eigengeschäfte (privater Handel auf eigene Rechnung) grundsätzlich erlaubt.
 - c) Front-, Parallel- und After Running sind jedoch verboten, soweit es sich um Einzeltitel handelt, die die Previs in ihren Depots hält und sich die Marktaktivität der Previs für diesen Titel in einer kursbildenden Grössenordnung befindet. In diesem Fall ist der private Handel für Personen gemäss Abschnitt b) 5 Tage vor und 5 Tage nach der Handelsaktivität der Previs nicht gestattet.
 - d) die unter b) bezeichneten Personen legen die von Ihnen gehandelten und gehaltenen Titel in geeigneter Form dem Complianceausschuss offen.
 - e) Bevorstehende bedeutende Vermögenstransaktionen in Einzeltitel dürfen nur den Personen gemäss Abschnitt a) und b) kommuniziert werden.
 - f) Sämtliche Retrokommissionen und übrigen Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erzielt werden, sind Eigentum der Previs. Mit Drittparteien sind bezüglich Retrokommissionen entsprechende Verträge abzuschliessen.
 - g) Mit externen Vermögensverwaltern ist die Einhaltung der Loyalitätsbestimmungen im Rahmen der Mandatsverträge sicherzustellen. Massgebend sind dabei auch die eigenen Bestimmungen der externen Vermögensverwalter.
 - h) Sämtliche Mitarbeitenden der Previs bestätigen zu Handen des Complianceausschusses im Rahmen einer Selbstdeklaration jährlich einmal dass sie die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung eingehalten haben.
 - i) Die Mitglieder des Stiftungsrats bestätigen zu Handen der externen Revisionsstelle im Rahmen einer Selbstdeklaration jährlich einmal dass sie die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung eingehalten haben.
 - j) Zuwiderhandlungen gegen die Loyalitätsvorschriften b) bis e) werden gemäss den internen Weisungen geahndet.
 - k) Die Vorsorgekommissionen von Vorsorgewerken Typ Separate Account regeln die Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Previs anlegen und verwalten sowie die Loyalität in der Vermögensverwaltung im separat erforderlichen Anlagereglement.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Genehmigung und Überarbeitung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Dezember 2014.

7.2 Beschluss

Dieses Reglement und seine Anhänge wurden durch den Stiftungsrat am 30. November 2016 gesamthaft beschlossen.

Wabern, 30.11.2016

Previs Vorsorge

sig
Peter Flück
Präsident Stiftungsrat

sig
Stefan Muri
Geschäftsführer

(Originalunterschriften nur bei grundsätzlicher Überarbeitung, nicht aber bei Anpassung von Anhängen).

8 Anhang 1: Strategische und taktische Asset-Allokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Geschäftsleitung
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 1. Dezember 2014
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2015
Grund der Anpassung:	• Ausweitung Obergrenze Bandbreite für Alternative Anlagen
Grundlagen:	•

b) Strategische Asset-Allokation Previs-15

Previs-15 Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min	Max	
			Liquidität	1%	
Obligationen Inland	16%	41%	10%	20%	
Obligationen Ausland	25%		15%	30%	
Wandelanleihen	3%		0%	4%	
Aktien Schweiz	4%	15%	2%	5%	50%
Aktien Ausland entwickelt	9%		5%	15%	
Aktien Emerging Markets	2%				
Alternative Anlagen	4%		0%	10%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	5%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	32%		25%	45%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

c) Strategische Asset-Allokation Previs-30

Previs-30 Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min	Max	
			Liquidität	1%	
Obligationen Inland	8%	28%	5%	15%	
Obligationen Ausland	20%		10%	25%	
Wandelanleihen	4%		0%	6%	
Aktien Schweiz	7%	30%	4%	11%	50%
Aktien Ausland entwickelt	18%		15%	29%	
Aktien Emerging Markets	5%				
Alternative Anlagen	7%		0%	13%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	6%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	26%		22%	40%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

d) Strategische Asset-Allokation Previs-40

Previs-40 Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min	Max	
			Liquidität	1%	
Obligationen Inland	5%	20%	3%	10%	
Obligationen Ausland	15%		5%	20%	
Wandelanleihen	6%		2%	10%	
Aktien Schweiz	10%	40%	7%	15%	50%
Aktien Ausland entwickelt	23%		20%	35%	
Aktien Emerging Markets	7%				
Alternative Anlagen	12%		4%	15%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	7%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	17%		14%	25%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

e) Strategische Asset-Allokation Previs-Rentner

Previs-Rentner Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min	Max	
			Liquidität	1%	
Obligationen Inland	23%	54%	10%	30%	
Obligationen Ausland	31%		15%	35%	
Wandelanleihen	0%		0%	4%	
Aktien Schweiz	2%	15%	0%	5%	50%
Aktien Ausland entwickelt	5%		0%	10%	
Aktien Emerging Markets	0%				
Alternative Anlagen	4%		0%	10%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	2%		0%	4%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	32%		25%	45%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

f) Taktische Asset-Allokation

- Die taktische Asset Allokation hat sich innerhalb der Bandbreiten der jeweiligen Strategischen Asset Allokationen zu bewegen.
- Die jeweilige taktische Gewichtung wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls je nach aktueller Marktsituation und zukünftiger Markteinschätzung durch den Anlageausschuss angepasst.

8 Anhang 2: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Geschäftsleitung
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 2. Dezember 2013
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	• Definierung mehrerer Anlagestrategien
Grundlagen:	• Neue Anlagestrategien

Wortlaut Art 50 Abs. 1-4 BVV2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.

² Sie muss bei der Anlage des Vermögens darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

³ Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

⁴ Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53–56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung der Absätze 1–3 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Erweiterung nach Art 50 Abs. 4 und Begründung

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV2 erweitert werden müssen:

- Total Immobilien gemäss Maximalquoten BVV2: 30%, davon max. 10% Immobilien Ausland
Total Immobilien gemäss Anlagestrategien und strategischer Asset Allokationen Previs:
 - Previs-15: 36%
 - Previs-30: 30%
 - Previs Rentner: 34%Total Immobilien nach Anlagestrategien und **Maximalquoten** Previs:
 - Previs-15: 50%
 - Previs-30: 46%
 - Previs-40: 32%
 - Previs Rentner: 49%

Die Previs verfolgt eine Anlagestrategie, die im Rahmen der Risikofähigkeit (insbesondere unter Berücksichtigung der Struktur der Verpflichtungen [Art 50²]) das Ertragspotenzial der verschiedenen Anlagemärkte optimal nutzen will. Zur Reduktion der Volatilität des Gesamtvermögens hält die Previs einen grossen Anteil direkter Immobilien im Eigentum und eigener Verwaltung mit hauptsächlichlicher Ausrichtung auf Mietwohnungen [Art 50¹]. Die strategische Normquote dieser Anlagekategorie (inkl. indirekte Quote Immobilien Inland) liegt je nach Anlagestrategie zwischen 17% und 32%. Als Ergänzung und Diversifikation [Art 50³] der auf Wohnungen ausgerichteten Kategorie Immobilien Schweiz wird auch eine indirekte Quote Immobilien Ausland, mit strategischen Normquoten je nach Anlagestrategie zwischen 2% und 4% gehalten. Bei Ausschöpfung der Normquoten, kann sich daher eine Immobilienquote von maximal 36%, und bei Ausschöpfung aller Maximallimiten eine solche von 50% ergeben, was 6 Prozentpunkte resp. 20 Prozentpunkte über den Limiten gemäss BVV2 liegt. Mit dieser erhöhten Immobilienquote, namentlich den direkten Immobilien wird eine zusätzliche Verbesserung der Gesamtrisikosituation erreicht.

Die Zweckmässigkeit der Anlagestrategien und die Grundlagen, auf denen sie basieren, werden regelmässig überprüft [Art 50¹].

8 Anhang 3: Währungsallokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 2. Dezember 2013
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	• Definierung mehrerer Anlagestrategien
Grundlagen:	• Neue Anlagestrategien

b) Währungsallokation

- Die Währungen werden im Rahmen der „Strategischen Asset-Allokation“ sowie den einzelnen Anlagekategorien mit Fremdwährungsanteilen unter Berücksichtigung von BVV2 gesteuert.
- Die Fremdwährungsanteile in den folgenden Anlagekategorien werden grundsätzlich gegen die Risiken von EUR, USD dauernd mit einer Quote von 80% bis 100% abgesichert:
 - Liquidität
 - Obligationen Ausland
 - Wandelobligationen
 - Alternative Anlagen
 - Indirekte Immobilien Ausland

Andere in diesen Anlagekategorien vorhandenen Währungen werden nicht grundsätzlich sondern situativ abgesichert. Die Absicherung erfolgt im Normalfall mittels Devisentermingeschäften als Kategorienoverlay. Das heisst, es werden separate Absicherungen mindestens pro Anlagekategorie geführt. Die Anlagekategorien Aktien Ausland entwickelt und Aktien Emerging Markets werden grundsätzlich nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. In speziellen Marktsituationen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

- Aus den Vorgaben gemäss Ziffer 2 ergeben sich die folgenden Fremdwährungsquoten basierend auf den Normquoten der jeweiligen Anlagestrategien:

▪ **Previs-15**

Kategorie	SAA	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80%	100%
		maximal	minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	16%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	25%	5.0%	0.0%
Wandelanleihen	3%	0.6%	0.0%
Aktien Schweiz	4%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	9%	9.0%	9.0%
Aktien Emerging Markets	2%	2.0%	2.0%
Alternative Anlagen	4%	0.8%	0.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	32%	0.0%	0.0%
Total	100%	18.4%	11.0%

▪ **Previs-30**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80%	100%
		maximal	minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	8%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	20%	4.0%	0.0%
Wandelanleihen	4%	0.8%	0.0%
Aktien Schweiz	7%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	18%	18.0%	18.0%
Aktien Emerging Markets	5%	5.0%	5.0%
Alternative Anlagen	7%	1.4%	0.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	26%	0.0%	0.0%
Total	100%	30.2%	23.0%

▪ **Previs-40**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80%	100%
		maximal	minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	5%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	15%	3.0%	0.0%
Wandelanleihen	6%	1.2%	0.0%
Aktien Schweiz	10%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	23%	23.0%	23.0%
Aktien Emerging Markets	7%	7.0%	7.0%
Alternative Anlagen	12%	2.4%	0.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	17%	0.0%	0.0%
Total	100%	37.6%	30.0%

- **Previs-Rentner**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80%	100%
		maximal	minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	23%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	31%	6.2%	0.0%
Wandelanleihen	0%	0.0%	0.0%
Aktien Schweiz	2%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	5%	5.0%	5.0%
Aktien Emerging Markets	0%	0.0%	0.0%
Alternative Anlagen	4%	0.8%	0.0%
Indirekte Immobilien Ausland	2%	0.4%	0.0%
Immobilien Schweiz	32%	0.0%	0.0%
Total	100%	12.6%	5.0%

- Die Anlagestrategien Previs-30 und Previs-40 weisen auf Basis der strategischen Asset Allokation einen Fremdwährungsanteil aus, welcher unter Umständen über der von BVV2 vorgegebene Maximalquote von 30% zu stehen käme. In diesem Fall wird das Portfolio-management die Fremdwährungsquote innerhalb der Kategorien Aktien Ausland entwickelt und Aktien Emerging Markets absichern, so dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit gewährleistet ist.

8 Anhang 4: Strategische Benchmarks

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Zuständigkeit für Genehmigung: | • Stiftungsrat |
| Zuständigkeit für Erarbeitung: | • Geschäftsleitung |
| Letzte Anpassung / Beschluss: | • 9. Mai 2014 |
| Letzte Anpassung / in Kraft ab: | • 1. Januar 2015 |
| Grund der Anpassung: | • Veränderte Benchmarks |
| Grundlagen: | • |

b) Strategische Benchmarks für die Anlagekategorien

Kategorie	Benchmark Rendite	Benchmark Risikomessung
Liquidität	UBS LMMF CHF PC	UBS LMMF CHF PC
Obligationen Inland	SBI Domestic total return AAA-BBB	SBI Domestic total return AAA-BBB
Obligationen Ausland	SBI Foreign AAA - BBB (TR)	SBI Foreign AAA - BBB (TR)
Wandelanleihen	SBI Foreign AAA - BBB (TR) MSCI World AC (CHF hedged)	SBI Foreign AAA - BBB (TR) MSCI World AC (CHF hedged)
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)	Swiss Performance Index (SPI)
Aktien Ausland entwickelt	MSCI DM World (ex Switzerland)	MSCI DM World (ex Switzerland)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Market Index	MSCI Emerging Market Index
Alternative Anlagen	IRS CHF 8 J. + 3% 2% fix MSCI World AC + 2% (CHF hedged) IRS CHF 8 J. + 3% Bloomberg Commodity Index ER USD (CHF hedged)	IRS CHF 8 J. + 3% 2% fix MSCI World AC + 2% (CHF hedged) IRS CHF 8 J. + 3% Bloomberg Commodity Index ER USD (CHF hedged)
Immobilien Schweiz	KGAST Immo Index jährlich festschreibende strat. Vorgabe (2017: 3,8%)	KGAST Immo Index
Immobilien Ausland	jährlich festschreibende strat. Vorgabe (2017: 4,50%)	EPRA/NAREIT Global Index USD

Auf Mandatebene können innerhalb der Anlagekategorien weitere Unterteilungen der Benchmarks vorgenommen werden.

8 Anhang 5: Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Geschäftsleitung
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 2. Dezember 2013
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	• Neue Berechnungsmethode
Grundlagen:	•

b) Bewertungsgrundsätze

- Sämtliche Wertpapiere und Anteile von Anteilsscheinen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
- Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
- Direkte Immobilienanlagen werden durch das PM IM einmal pro Jahr per 30.06. mittels einer Ertragswertmethode bewertet. Zusätzlich dazu werden jährlich rund 20% der intern ermittelten Marktwerte durch ein Marktwertgutachten eines externen Schätzungsexperten plausibilisiert.

Methodik interne Bewertung:

Ausgangslage ist der aktuelle in der beurteilten Liegenschaft durchschnittlich angewandte mietrechtlich relevante Hypothekarzinsatz.

Folgende Kriterien werden anhand eines festen Schemas benotet und je Liegenschaft detailliert dokumentiert:

Lage, Infrastruktur, Ausbaustandard, Grundrisse, baulicher Zustand, Marktqualität der Mietobjekte, Leerstand des Objektes, Mietzins-Niveau, Zukunftsperspektiven für die Liegenschaft.

Aufgrund der erreichten Punktezahle werden Zuschläge zum Hypothekarzinsatz festgelegt.

Durch Addition von Zinssatz und Zuschlägen wird der Kapitalisierungssatz ermittelt.

Die aktuellen Soll-netto-Mietzinsen werden mit diesem Kapitalisierungssatz kapitalisiert, wodurch sich der Schätzwert der Liegenschaft ergibt.

Die Methode wird für jede Liegenschaft individuell angewandt und detailliert dokumentiert.

Für spezifische Bedürfnisse sowie die Bewertung von Liegenschaften im Kaufprozess können andere anerkannte Bewertungsmethoden eingesetzt werden.

c) Wertschwankungsreserven

- Zum Ausgleich der Wertschwankungen pro Anlagestrategie werden auf der Passivseite angemessene Wertschwankungsreserven gebildet.
- Die minimal notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven pro Anlagekategorie wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt (Value at Risk-Methode). Bei diesem Verfahren werden aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategien die Wertschwankungsreserven kalkuliert. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen angegeben, unter Berücksichtigung eines Sicherheitsniveaus von 97.5% über ein Jahr.

8 Anhang 6: Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• diverse gemäss Einzelanhängen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 2. Dezember 2013
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	• Neue Anlagestrategien, Anpassung Organisation
Grundlagen:	•

b) Grundsätzliche Richtlinien

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare (kотиerte) Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Anlagen sollen über ein offizielles oder anerkanntes Rating verfügen (exkl. direkte Immobilienanlagen).

8 Anhang 6.1: Liquidität

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2012
Grund der Anpassung:	• Neue Anlagestrategie
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Referenzwährung CHF. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern
- Der Liquiditätseinsatz stützt sich auf die Mittelflussplanung, welche sowohl die Betriebskosten- wie Investitionskostenplanung berücksichtigt.
- Die Liquidität ist im Rahmen des Cashmanagements bestmöglich anzulegen.
- Der Diversifikation der liquiden Mittel auf verschiedene Banken ist unter Berücksichtigung der effizienten Bewirtschaftung Rechnung zu tragen.

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Bei der Auswahl der Banken sind wenn möglich folgende Kurzfrist-Ratings einzuhalten:
 - Moodys P1 (Prime-1)
 - S&P A1oder entsprechendes Rating
- Ist kein Rating gemäss S&P oder Moodys vorhanden, kommt das Rating der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Anwendung. Fehlt auch dieses, ist die Auswahl durch den Anlageausschuss zu beschliessen.

8 Anhang 6.2: Obligationen Inland

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Dezember 2014
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2015
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Konkretisierung Zulassungsbedingungen nachrangige Anleihen
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

b) Anlageuniversum

- Referenzwährung: CHF
- Obligationen CHF Inlandschuldner
- Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
- In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen eingesetzt werden.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden
- Nachrangige Anleihen können zusammen mit der Anlagekategorie Obligationen Ausland 10% des gemeinsamen Kategorienvolumens ausmachen.
- Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Inland betragen.
Ausnahme: Forderungen gegenüber dem Bund 100%, gegenüber Pfandbriefbanken/-zentrale 20%

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten
- Das Mindest-Rating beim Kauf von Einzeltiteln (Direktanlagen) muss BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) betragen (taktische Komponente). Bei nachrangigen Anleihen (bspw. Tier 2 Obligationen) und bei Hybrid Anleihen (bspw. CoCo's, Tier 1 Obligationen), müssen die einzelnen Anleihen ebenfalls die erwähnten Mindest-Ratings aufweisen. Ist bei nachrangigen oder Hybrid Anleihen kein solches Rating verfügbar, werden vom entsprechenden Firmenrating für a) nachrangige Anleihen (Tier 2) zwei Ratingklassen und für b) Hybrid Anleihen (Tier 1) drei Ratingklassen abgezogen. Das Mindest Rating beim Kauf muss dabei zwingend eingehalten werden.
- Fällt ein Schuldner auf Grund einer Ratingrückstufung unter BBB- ist durch die Leitung Finanzanlagen ein dokumentierter Entscheid über den Verkauf oder das Halten zu fällen. Bei externen Mandaten hat der Mandatsnehmer diesen Entscheid in Absprache mit der Leitung Finanzanlagen zu treffen. Wird ein Titel trotz einem Rating unter BBB- im Depot gehalten, ist er mittels Watchlist genau zu verfolgen.
- Investitionen in Kollektivgefässe (indirekte Anlagen) mit Rating tiefer als BBB- dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Inland betragen. Die einzelnen Kollektivgefässe sind durch den Anlageausschuss zu bewilligen.
- Ist kein Rating gemäss S&P oder Moody's vorhanden, kommt das Rating der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Anwendung. Fehlt auch dieses kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

d) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

e) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

f) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.3: Obligationen Ausland

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 1. Dezember 2014
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2015
Grund der Anpassung:	• Konkretisierung Zulassungsbedingungen nachrangige Anleihen
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Referenzwährung CHF. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern
- Obligationen Auslandschuldner
- Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
- In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen eingesetzt werden.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.
- Nachrangige Anleihen können zusammen mit der Anlagekategorie Obligationen Inland 10% des gemeinsamen Kategorienvolumens ausmachen.
- Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Ausland betragen.

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.
- Das Mindest-Rating beim Kauf von Einzeltiteln (Direktanlagen) muss BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) betragen (taktische Komponente). Bei nachrangigen Anleihen (bspw. Tier 2 Obligationen) und bei Hybrid Anleihen (bspw. CoCo's, Tier 1 Obligationen), müssen die einzelnen Anleihen ebenfalls die erwähnten Mindest-Ratings aufweisen. Ist bei nachrangigen oder Hybrid Anleihen kein solches Rating verfügbar, werden vom entsprechenden Firmenrating für a) nachrangige Anleihen (Tier 2) zwei Ratingklassen und für b) Hybrid Anleihen (Tier 1) drei Ratingklassen abgezogen. Das Mindest-Rating beim Kauf muss dabei zwingend eingehalten werden.
- Fällt ein Schuldner auf Grund einer Ratingrückstufung unter BBB- ist durch die Leitung Finanzanlagen ein dokumentierter Entscheid über den Verkauf oder das Halten zu fällen. Bei externen Mandaten hat der Mandatsnehmer diesen Entscheid in Absprache mit der Leitung Finanzanlagen zu treffen. Wird ein Titel trotz einem Rating unter BBB- im Depot gehalten, ist er mittels Watchlist genau zu verfolgen.
- Der Anteil an Anleihen mit einem Rating unter AA- bzw. Aa3 darf bei externen Mandaten die Benchmark-Quote des entsprechenden Ratings um nicht mehr als 5% überschreiten.
- Investitionen in Kollektivgefässe (indirekte Anlagen) mit Rating tiefer als BBB- dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Ausland betragen. Die einzelnen Kollektivgefässe sind durch den Anlageausschuss zu bewilligen.
- Ist kein Rating gemäss S&P oder Moody's vorhanden, kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

d) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

e) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

f) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.4: Wandelanleihen Global

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2013
Grund der Anpassung:	• Neue Anlagestrategie
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Referenzwährungen grundsätzlich in CHF, in Einzelfällen EURO, USD. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.
- Es kann in direkte und indirekte (kollektive) Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oberaufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.5: Aktien Schweiz

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2013
Grund der Anpassung:	•
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Alle im Swiss Performance Index enthaltenen Aktien.
- Grundsätzlich kann in Einzelanlagen und Kollektivanlagen investiert werden.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

c) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Call- und Put-Optionen, etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Ombudsman-Kommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.6: Aktien Ausland entwickelt

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2013
Grund der Anpassung:	• Anpassung Anlageuniversum
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Aktien Welt ex Schweiz und ex Emerging Markets.
- Grundsätzlich wird in Fonds und Kollektivanlagen investiert. Investitionen in Einzelanlagen des unter Punkt 1 erwähnten Anlageuniversums können ebenfalls getätigt werden.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Märkten anzustreben (Regionen: Europa ex CH, Nordamerika, Pazifik).
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

c) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Call- und Put-Optionen, etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oeraufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.7: Aktien Emerging Markets

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	•
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	•
Grund der Anpassung:	• Neue Anlagekategorie
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Aktien Emerging Markets
- Grundsätzlich wird in Fonds und Kollektivanlagen investiert. In Einzelfällen auch in Einzelanlagen des MSCI Emerging Market Index.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Märkten anzustreben.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

c) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Call- und Put-Optionen, etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.8: Alternative Anlagen

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2013
Grund der Anpassung:	• Integration nachhaltige Anlagen und Private Equity
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Grundsätzlich kann in Rohstoffanlagen und Infrastrukturanlagen, in strukturierte Produkte und in nachhaltige Anlagegefässe investiert werden. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern. Anlagen in Private Equity-Anlagen sind ebenfalls möglich.
- Alternative transparente und nachvollziehbare Strategien zur Erzielung einer absoluten Rendite mit strukturierten Produkten (zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt oder für die Previs zusammengestellt [taylor made]), die keiner klassischen Anlagekategorie zugewiesen werden können.
- Rohstoffe: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte
- Infrastruktur: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte
- Nachhaltige Anlagen: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte
- Private Equity: Soweit nicht in kollektive Anlagen investiert wird, bedarf jegliches Investment einen Beschluss durch den Stiftungsrat. Solche Private Equity Investments sind auf strategische Beteiligungen der Previs an Firmen beschränkt, mit welchen Geschäftsbeziehungen vorhanden sind oder aufgebaut werden sollen.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Anlagemärkten und -styles anzustreben.

c) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oberaufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

d) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.9: Immobilien Schweiz

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Immobilien
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 2. Dezember 2013
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	• Zusammenführung direkte und indirekte Immobilien Schweiz
Grundlagen:	•

b) Leitbild

- Es wird aktiv in Direkte Immobilienanlagen im Wohnimmobilienmarkt in der Schweiz investiert.
- Das Immobilienportfolio stellt eine risikooptimierte Verzinsung des allozierten Anlagevermögens sicher und führt zu einer stabilen Wertentwicklung.
- Das Portfolio setzt sich aus qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Liegenschaften zusammen.
- Am Markt wird laufend nach Investitionsmöglichkeiten gesucht. Es wird aktiv als Investorin am Markt für Projektentwicklungen partizipiert.
- Zur Steuerung des Immobilienportfolios gelangen Managementsysteme und Arbeitsinstrumente zum Einsatz, welche die stetige und kontinuierliche Wertentwicklung des Portfolios unterstützen.
- Es kann zusätzlich in schweizerische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen, Zertifikate) sowie in Einzeltitel von Immobiliengesellschaften, die in der Schweiz investiert sind, angelegt werden. Damit können taktische Über- und Untergewichtungen der Kategorie Immobilien Schweiz zeitgerecht angepasst werden. Zusätzlich sollen die Kollektivanlagen als Ergänzung zum wohnimmobilienlastigen Immobilienportfolio diversifizierend wirken.

c) Begriffe und Definitionen

- Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB sind „Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken“. Sie können bebaut oder unbebaut sein.
- Liegenschaften sind Bodenflächen mit genügend bestimmten Grenzen.
- Bestandesimmobilien: Liegenschaften und Grundstücke im normalen Betrieb
- Entwicklungsimmobilien: Liegenschaften und Grundstücke mit Projektentwicklung
- Projektentwicklung: Planung und Realisierung von Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsprojekten

d) Anlageuniversum

- Portfolio
In Direkte Immobilienanlagen wird ausschliesslich innerhalb der Schweiz investiert. Das Immobilienportfolio wird so positioniert, dass 80% der Nettomietzinseinnahmen aus der Wohnnutzung generiert wird.
Das Immobilienportfolio der Previs setzt sich aus Bestandesimmobilien sowie aus Entwicklungsimmobilien zusammen.
- Nachhaltigkeit
Die Previs erstellt und unterhält die Direkten Immobilienanlagen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

Die Nachhaltigkeit der im Portfolio gehaltenen Immobilien wird nach den Dimensionen Ökonomie, Lagequalitäten, Gesellschaft und Ökologie beurteilt.

Bei sich im konkreten Einzelfall ergebenden Zielkonflikten ist eine optimierte Lösung zu suchen, wobei der ökonomischen Nachhaltigkeit im Sinne der Sicherung der beruflichen Vorsorge hohes Gewicht beizumessen ist.

Bei Projektentwicklungen werden im Sinne eines sorgfältigen Umgangs mit der knappen Bodenressource laufend Verdichtungspotenziale angestrebt und realisiert.

e) Anlagegrundsätze und –limiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich auf den Marktwert einer einzelnen Immobilienanlage (direkte Immobilien) und auf den Kurswert in CHF (indirekte Immobilien).
- Die Vorgaben des BVG, der BVV 2 und die Weisungen OBERAUFSICHTSKOMMISSION oder des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind stets einzuhalten. Es gelten zudem die Bestimmungen betreffend Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV 2 (Anhang 2).
- Der Einsatz von Fremdkapital (Leverage) ist möglich und erfolgt auf der Stufe des Gesamtvermögens.
- Für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften gelten die folgenden Grundsätze:
 - Direkte Immobilien werden prioritär im Alleineigentum gekauft.
 - Der Erwerb im Baurecht ist zulässig.
 - Der Erwerb mit dem Ziel, zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Gebäudeteile zu veräussern, ist möglich.
 - Beteiligungen an Miteigentümergeinschaften sind zulässig. Wenn immer möglich ist eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Beteiligung mit massgeblichem Einfluss anzustreben.
 - Share-Deals (Kauf von Immobiliengesellschaften) werden nur auf Basis einer besonderen Due Diligence getätigt. Dabei ist den steuerlichen Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
 - Asset-Swaps (Kauf oder Verkauf) sind zulässig
- Beim Kauf von Grundstücken und Liegenschaften mit einer Projektentwicklung gelten zusätzlich die folgenden Limiten:
 - Grundstücke und Liegenschaften können zum Zweck der Projektentwicklung gekauft oder gesichert werden, ohne dass rechtskräftige Bauvorschriften (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen, Gestaltungs- oder Quartierpläne, Baubewilligungen etc.) vorliegen müssen. Es sind geeignete Sicherungsmittel einzusetzen.
 - Sofern vorgängig zu einem möglichen Kauf oder der Sicherung des Kaufs eine Planung durchzuführen ist, darf die dazu notwendige Vorinvestition maximal CHF 100'000 pro Jahr betragen. Die Previs kann qualifizierte Planungsverfahren nach SIA wie Architekturwettbewerbe durchführen und an Investorenwettbewerben teilnehmen. Direktvergaben sind zulässig.
 - Projektentwicklungen können auch gemeinsam mit Co-Investoren im Rahmen von einfachen Gesellschaften (z.B. Baukonsortien) geplant und realisiert werden.
- Investitionen sind in die folgenden Nutzungsarten möglich:
 - Wohnliegenschaften inkl. Wohnnebennutzungen wie Parkierung, Disponibelräume etc.
 - Wohneinrichtungen für das Alter wie Altersresidenzen und Alterswohnheime inkl. Pflegeabteilungen. Solche Liegenschaften sollen durch eine separate Betreibergesellschaft betrieben werden.
 - Wohneinrichtungen mit zusätzlichen Dienstleistungsangeboten (Wohnen mit Service).
 - Geschäftsliegenschaften: Büro- oder Retailflächen, Schulungsräume, Praxen; Lagerflächen

- Gewerbeliegenschaften: Flächen für die Herstellung, Fabrikation und Reparatur von Gütern inkl. Lager
- Gastro und Hotellerie: Gastronomiebetriebe inkl. Personalrestaurants, Kantinen etc.
- Andere Nutzungsarten wie z.B. Logistik oder industrielle Nutzungen sind nicht zulässig.
- Einmieterstrukturen sind möglich.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

f) Kompetenzordnung

- Über Käufe und Verkäufe von Bestandesimmobilien bis zu einem Betrag von CHF 20.0 Mio. entscheidet der Geschäftsführer zusammen mit dem Leiter Immobilien.
- Über den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften mit Projektentwicklung entscheidet unabhängig vom Betrag der Stiftungsrat.
- Über die Durchführung von Projektentwicklungen und die Teilnahme an Architektur- und Investorenwettbewerben entscheidet der Leiter Immobilien im Rahmen des jährlichen Budgets.
- Über die Aufnahme von Fremdkapital im Rahmen der strategischen Vorgaben entscheidet der Geschäftsführer zusammen mit dem Leiter Immobilien und dem Leiter Finanzanlagen.

g) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.10: Indirekte Immobilien Ausland

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Finanzanlagen in Zusammenarbeit mit der Leitung Immobilien
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2013
Grund der Anpassung:	• Neue Anlagestrategie
Grundlagen:	•

b) Anlageuniversum

- Es kann in schweizerische und ausländische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen, Zertifikate) sowie in Einzeltitel von Immobiliengesellschaften, die im Ausland investiert sind, angelegt werden. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.

c) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oberaufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten. Es gelten zudem die Bestimmungen betreffend Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV2 (Anhang 2).
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

d) Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.11: Anlagen bei Arbeitgebern

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Geschäftsführung
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 2. Dezember 2013
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	• Anlageerweiterung
Grundlagen:	•

Anlagen bei Arbeitgebern können zur Sicherung strategischer, geschäftspolitischer Interessen der Previs oder zur Diversifikation von liquiden Mitteln erfolgen. Sie können

- zur vorübergehenden Deckung von vorhandenen Lücken im einzubringenden Deckungskapital einzelner Arbeitgeber oder
- zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten einzelner Arbeitgeber im Zusammenhang mit Immobilienanlagen eingesetzt werden.

Für jede einzelne Anlage ist vor ihrer Bewilligung eine angemessene Due Diligence bezüglich Risiko zu erstellen. Jede Anlage grösser oder gleich CHF 5'000'000 ist vom Stiftungsrat separat zu bewilligen. Alle Darlehen sind jährlich im Rahmen des Reportings über die Vermögensanlagen bezüglich Risikoentwicklung separat zu beurteilen.

Die Anlagen sind ausschliesslich als zeitlich befristete und ab 1 Million CHF mit zusätzlichen Sicherheiten versehene Darlehen zulässig. Darlehen, die zur vorübergehenden Deckungskapitallücken dienen, sind zwingend während der Laufzeit angemessen zu amortisieren.

Als zusätzliche Sicherheiten gelten:

a) die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bankgesetz vom 8. November 1934 unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Previs lauten und unwiderruflich und unübertragbar sein.

b) Grundpfänder bis zu 2 Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücke des Arbeitgebers, welche zu mehr als 50% ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, gelten nicht als Sicherheit.

8 Anhang 7: Reporting

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Zuständigkeit für Genehmigung: | • Stiftungsrat |
| Zuständigkeit für Erarbeitung: | • Leitung Finanzanlagen |
| Letzte Anpassung / Beschluss: | • 10. Dezember 2012 |
| Letzte Anpassung / in Kraft ab: | • 1. Januar 2013 |
| Grund der Anpassung: | • Neue Organisation |
| Grundlagen: | • |

b) Schematische Darstellung auf der Zeitachse

Reporting von	Fondsleitung						Global Custodian						Vermögensverwalter						Leitung Finanzanlagen						Leitung Immobilienanlagen						Geschäftsführer						Stiftungsrat									
	T	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J					
Reporting an																																														
Fondsleitung																																														
Global Custodian																																														
Vermögensverwalter																																														
Leitung Finanzanlagen	X		X		X																																									
Leitung Immobilienanlagen																																														
Geschäftsführer			X						X								X	X						X																						
Geschäftsleitung																	X	X						X																						
Externer Controller			X						X										X								X																			
Anlageausschuss																	X							X					X																	
Complianceausschuss																											X																			
Stiftungsrat																																														
Destinatäre																																														X

T= täglich; W= wöchentlich; M = monatlich; Q=quartalsweise; HJ= halbjährlich; J=jährlich
 *) Spezialreporting Loyalität in der Vermögensverwaltung inkl. BVV2

c) Global Custodian

- Das Reporting des Global Custodians erfolgt spätestens am 9. Arbeitstag nach Monatsende auf den von Previs vorgegebenen Konsolidierungsebenen.
- Die Detailausgestaltung, namentlich die Inhalte des Reportings erfolgt im Rahmen des Vertrags mit dem Global Custodian.

Previs Vorsorge | Seftigenstrasse 362 | Postfach 250 |
CH-3084 Wabern bei Bern | T 031 960 11 11 | F 031 960 11 33
E-Mail info@previs.ch | www.previs.ch



● **ethos** member
